

§ Anspruch auf das technisch Machbare

Kostenübernahme für elektronische Kommunikationshilfen

Julia Hinkelmann

Kostenübernahme für elektronische Kommunikationshilfen ist nach wie vor ein UK-Dauerthema. Neben einer konsequenten Ablehnung der Anschaffungskosten erleben wir in der UK-Praxis immer häufiger „unmoralische Angebote“ der besonderen Art nach dem Motto: „Darf’s ein bisschen weniger sein?“ So wird Versicherten manchmal vorgeschlagen, statt des beantragten „SmallTalkers“ oder „My Tobii“ sich doch beispielsweise mit einem Step-by-Step zufrieden zu geben, der eine „hinreichende“ Versorgung gewährleistet.

Der folgende Artikel gibt Hinweise, wie man sich auch in solchen Fällen erfolgreich wehren kann.

Unsere Autorin Julia Hinkelmann ist als Rechtsanwältin und Kollegin von Jörg Hackstein, der als Autor sowohl für isaac’s zeitung als auch für das Handbuch Unterstützte Kommunikation geschrieben hat, in der Kanzlei Hartmann Rechtsanwälte in Lünen tätig. Die Kanzlei ist spezialisiert auf den Gesundheitsmarkt und bietet qualifizierte Rechtsberatung für Leistungserbringer, Hersteller, Verbände und Versicherte im Hilfsmittelsektor. (RED)

Bedeutung von (Unterstützter) Kommunikation

Die Übernahme der Kosten für die Anschaffung elektronischer Kommunikationshilfen durch die gesetzliche Krankenkasse ist nicht immer einfach, obwohl es sich hierbei um wesentliche Aspekte des menschlichen Zusammenlebens handelt. Nicht sprechen zu können bedeutet gleichzeitig auch eine Reduzierung von Möglichkeiten in der

Gestaltung von Beziehungen, Entwicklungen der eigenen Persönlichkeit und des persönlichen Lebensbereiches und damit eine eingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Betroffenen sind daher auf Unterstützte Kommunikation angewiesen.

Vielfältige technische Möglichkeiten bei knappen Kassen

Der technische Fortschritt ermöglicht immer ausgefeiltere Methoden der Unterstützten Kommunikation. Leider machen wir jedoch in unserer täglichen Praxis immer mehr die Erfahrung, dass den Krankenkassen diese fortschrittlichen und die Kommunikationsmöglichkeiten der Versicherten erheblich verbessernden Geräte ein Dorn im Auge sind, da hierdurch Mehrkosten entstehen. Im Zuge des fortwährenden Sparwahns werden dann oftmals Schlagworte wie „Basisausgleich“ oder „Wirtschaftlichkeitsgebot“ verwendet, um den Versicherten auf ein kostengünstigeres Gerät „umzuversorgen“.

Es stellt sich daher die Frage, ob diese Begriffe wirklich zutreffen oder ob durchaus Anspruch auf das „technisch Machbare“ besteht.

„Basisausgleich“ der Krankenkassen?

Gerade bei aufwendigen Kinder- und Jugendversorgungen (z. B. Einsatz einer trainingsintensiven Augensteuerung) wird gerne darauf verwiesen, dass das Kind voraussichtlich nicht in der Lage sei das Gerät zu bedienen. Ohne eine entsprechende Testphase zu gewähren (und die Kosten hierfür zu übernehmen) wird auf einfachere Geräte verwiesen, die dem Kind jedoch weniger

Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Betroffene Familien haben jedoch gute Chancen sich hiergegen erfolgreich zur Wehr zu setzen!

Bei der Darstellung der folgenden rechtlichen Grundlagen werden wir uns der Einfachheit halber auf Sprachausgabegeräte – umgangssprachlich auch Talker oder Sprachcomputer genannt – beschränken. Die dargestellten Grundsätze sind jedoch auch auf andere Hilfsmittel übertragbar.

Der Hilfsmittelsanspruch nach § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V

Der gesetzliche Anspruch auf ein Hilfsmittel

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Kostenübernahme für eine elektronische Kommunikationshilfe, wenn es sich um ein Hilfsmittel handelt, welches kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ist und im Einzelfall erforderlich zur Krankenbehandlung, zur Vorbeugung einer drohenden Behinderung oder zum Behinderungsausgleich ist.

Kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens

Bei elektronischen Kommunikationshilfen handelt es sich regelmäßig um Hilfsmittel und nicht um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens werden auch von Nichtbehinderten im täglichen Leben verwendet. Sobald ein Produkt für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behin-





derter Menschen entwickelt und hergestellt wurde und ausschließlich oder überwiegend von diesem Personenkreis benutzt wird, handelt es sich nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. So ist ein Sprachcomputer nicht etwa deswegen ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens und damit von der Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, weil auch nicht behinderte Menschen einen Computer verwenden. Lediglich der handelsübliche Computer, wie er in Haushalten und Büros zu finden ist, fällt hierunter. Dies bedeutet allerdings auch, dass bei Kommunikationshilfen, welche lediglich eine Zurüstung zu einem handelsüblichen Computer darstellen, nur die behindertengerechte Zurüstung in der Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung steht. Der handelsübliche Computer ist nicht im Leistungspaket der Gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.

Erforderlichkeit im Einzelfall

In der Regel handelt es sich bei der Versorgung mit einer Kommunikationshilfe um Behinderungsausgleich, da die fehlende oder eingeschränkte Funktion des Sprechens ausgeglichen werden soll. Da es sich also bei Kommunikationshilfsmitteln um Hilfsmittel und nicht um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt, ist als wesentliche Voraussetzung noch zu prüfen, ob es sich um das **im Einzelfall erforderliche Produkt** zum Behinderungsausgleich handelt.

Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits

Unmittelbarer Behinderungsausgleich?

Welches Hilfsmittel der Versicherte beanspruchen kann, bemisst sich zunächst danach, ob ein sogenannter unmittelbarer oder ein mittelbarer Behinderungsausgleich beansprucht wird. Gegenstand des unmittelbaren Behinderungsausgleichs sind solche

Hilfsmittel, die auf den Ausgleich der Behinderung selbst gerichtet sind, also dem unmittelbaren Ersatz der ausgefallenen Funktionen dienen. Hier hat das Bundessozialgericht bei Prothesen (Ersatz des Beins) und Hörgeräten (Ersatz der Funktion „Hören“) entschieden, dass das Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit einem gesunden Menschen, und zwar unter Berücksichtigung des aktuellen Standes des medizinischen und technischen Fortschritts, zu beachten ist. (BSG, Urteil vom 06.06.2002, B 3 KR 68/01 R, sogenannte C-Leg-Entscheidung für Prothesen und Urteil vom 17.12.2009, B 3 KR 20/08 R für Hörgeräte)

Auch bei elektronischen Kommunikationsgeräten handelt es sich um einen unmittelbaren Behinderungsausgleich, da das Kommunikationsgerät den Ausfall der Funktion „Sprache“ unmittelbar ersetzt. Bei elektronischen Kommunikationshilfen, als „Sprechgeräte“ kann letztlich nichts anderes gelten als bei Hörgeräten oder Prothesen.

Anspruch auf das technisch Machbare

Damit hat ein Versicherter der Gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf das Kommunikationsgerät, welches unter Einbeziehung sämtlicher technischer Möglichkeiten einen möglichst weitgehenden Ausgleich seiner Behinderung ermöglicht, also die Funktion „Sprechen“ bestmöglich ersetzt. Die Vorteile sind auch nicht auf die reine Sprache beschränkt, sondern müssen insbesondere bei Kindern auch die Entwicklungspotentiale und ihre Förderung berücksichtigen. Allerdings dürfen die Vorteile des Geräts nicht nur dem besseren Komfort des Nutzers dienen und der Nutzer muss tatsächlich (oder voraussichtlich) auch in der Lage sein, die Vorteile des Geräts im täglichen Leben zu nutzen.

Wie setze ich meine Rechte gegenüber der Krankenkasse durch?

Antrag bei der Krankenkasse

Zunächst muss durch die Beantragung einer bestimmten Kommunikations-

hilfe durch den Versicherten selbst oder häufig auch durch den Kostenvoranschlag eines Leistungserbringers (z. B. Sanitätshaus) ein formelles Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden. Dieses läuft nach bestimmten Regeln ab, welche in der Praxis leider nicht immer von den Krankenkassen beachtet werden. Es empfiehlt sich, dem Antrag schon eine ausführliche Begründung und z. B. auch die Darstellung der erfolgreichen Erprobung beizufügen.

Ablehnung

Vor allem stellt sich die Frage, welche Rechte bestehen, wenn die Kostenübernahme für die beantragte Kommunikationshilfe abgelehnt wird. Gegen eine solche Ablehnung ist ein Widerspruch möglich. Eine (Teil-)Ablehnung liegt aber auch vor, wenn ein anderes als das beantragte Gerät genehmigt oder erforderliches Zubehör nicht bewilligt wird.

Grundsätzlich sind die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, eine ablehnende Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In dieser muss sinngemäß enthalten sein, dass der Versicherte innerhalb einer Frist von einem Monat (nicht nur vier Wochen) das Recht hat, gegen die ablehnende Entscheidung schriftlich Widerspruch einzulegen. Des Weiteren muss die Stelle genau benannt sein, bei der der Widerspruch eingelegt werden kann. In der Praxis fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung jedoch oftmals. In diesem Fall entfällt nicht das Recht zum Widerspruch, sondern die Frist für den Widerspruch verlängert sich dann auf ein Jahr, da die gesetzlich vorgesehen Aufklärung über die dem Versicherten zustehenden Rechte fehlt.

Widerspruch

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens muss die Behörde ihre Entscheidung noch einmal überprüfen. Zum Teil wird hierzu auch der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) eingeschaltet. Falls die Krankenkasse abhilft und genehmigt (Abhilfebescheid) ist alles gut, da Sie Recht bekommen haben. Sollten Sie jedoch einen Widerspruchsbescheid bekommen, wurde

ihr Widerspruch abgewiesen. Auch der Widerspruchsbescheid muss wieder mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein, die sinngemäß lauten muss, dass man gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats schriftlich Klage beim zuständigen Sozialgericht erheben kann. Fehlt diese Belehrung, verlängert sich auch hier die Klagefrist auf ein Jahr.

Klageverfahren vor den Sozialgerichten

Danach bleibt schlimmstenfalls der Instanzenzug der Sozialgerichtsbarkeit über das Landessozialgericht bis hin zum Bundessozialgericht, wofür mit mindestens 5 Jahren Verfahrensdauer zu rechnen ist. Oft lösen sich die Streitigkeiten aber auch schon im Verwaltungsverfahren oder vor Gericht, z. B. durch einen Vergleich.

Was, wenn ich das normale Verfahren nicht abwarten kann?

Abwarten nicht zumutbar

Da der zwischenmenschlichen Kommunikation eine überragende Bedeutung zukommt, wird es dem Betroffenen in den meisten Fällen nicht zumutbar sein, ein gegebenenfalls Jahre andauerndes Verfahren abzuwarten, bevor er mit der erforderlichen Kommunikationshilfe versorgt wird. Gerade bei Kindern werden unter Umständen wichtige Phasen versäumt, in denen die Grundlagen der Kommunikation erlernt werden.

Kostenerstattung als Ausnahme

Grundsätzlich gilt in der Gesetzlichen Krankenversicherung das Sachleistungsprinzip. Dies bedeutet, dass das beantragte Hilfsmittel erst nach Genehmigung durch die Krankenkasse über das versorgende Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Es ist dringend davon abzuraten, das gewünschte Produkt vor der Genehmigung selbst anzuschaffen. Eine Beschaffung auf eigene Kosten, die dann der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden, ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Voraussetzung für eine solche Vorgehensweise ist insbesondere, dass die Krankenkasse den Antrag auf das konkrete Produkt abgelehnt hat. Erst

nachdem der Ablehnungsbescheid vorliegt, kann das Hilfsmittel selbst beschafft werden. Aber auch bei einer selbst beschafften Versorgung muss das Widerspruchsverfahren durchgeführt werden, da über die entstandenen Kosten entschieden werden muss. Das wirtschaftliche Risiko, die Kosten nicht von der Krankenkasse erstattet zu bekommen, verbleibt bei dieser Vorgehensweise beim Versicherten. Diese Vorgehensweise ist also nur für denjenigen als schnellerer Versorgungsweg möglich, der über entsprechende finanzielle Mittel verfügt.

Eilverfahren vor dem Sozialgericht?

Das Grundgesetz garantiert in Art. 19 Abs. 4 jedoch effektiven Rechtsschutz für jedermann. Daher gibt es das Instrument der Einstweiligen Anordnung für dringende Fälle. Hierbei kann das Sozialgericht auf Antrag eines Versicherten eine vorläufige Regelung treffen, wenn dies zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Ein solcher „einstweiliger Rechtsschutz“ setzt kein Widerspruchsverfahren voraus (durchgeführt werden muss dies aber ggf. parallel). Lediglich der Anspruch auf das Hilfsmittel muss bestehen und ein Eilbedürfnis ist erforderlich. Ein für die Annahme eines Eilbedürfnisses erforderlicher wesentlicher Nachteil wird dann angenommen, wenn es aus besonderen Gründen unzumutbar erscheint, den Versicherten zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Aufgrund der überragenden Bedeutung der Kommunikation bei sämtlichen alltäglichen Abläufen wird dieser oftmals anzunehmen sein. So wird aber nicht nur ein generelles Vorenthalten von Kommunikationsmöglichkeiten als wesentlicher Nachteil anzusehen sein, sondern auch das Vorenthalten oder Erschweren von Entwicklungsmöglichkeiten. Dabei wird es vor allem Kindern und Jugendlichen nicht zumutbar sein, während eines über Jahre laufenden Verfahrens von den Kommunikationsmöglichkeiten und insbesondere den damit verbundenen Entwicklungs-, Bildungs- und Integrationsmöglichkeiten ausgeschlossen zu werden. Hier sollte die Möglichkeit

eines Eilverfahrens immer in Betracht gezogen werden.

Kann ich mir das überhaupt leisten?

Von Bedeutung sind immer die Kosten für das Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Grundsätzlich sind die Verfahren selbst für den Versicherten kostenfrei, auch wenn z. B. das Sozialgericht einen Sachverständigen beauftragt. Kosten können aber entstehen, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen. Wenn Sie gewinnen, hat die Krankenkasse die Kosten zu tragen. Die Absicherung des Kostenrisikos kann im gerichtlichen Verfahren über die Prozesskostenhilfe oder eine Rechtsschutzversicherung erfolgen.

Wenn Sie einen Anwalt beauftragen wollen, sprechen Sie die Frage der Kosten immer vorab an.

Kontakt:

Julia Hinkelmann
Rechtsanwältin
HARTMANN
Rechtsanwälte
Lünen
E-Mail: info@hartmann-rechtsanwaelte.de



Rechtsratgeber zum Thema

finden Sie in großer Auswahl beim Ariadne Ideenshop oder direkt unter diesem Link:

<http://www.ariadne-inklusiv.de/inklusiv/buecher-medien/rechtshilfe/>